

# Datenschutzinformation

-Akkreditierung mit Zuverlässigkeitsüberprüfung-

anlässlich der

Karlspreisverleihung am 09. Mai 2024 in Aachen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Karlspreisverleihung ist ein bedeutendes Ereignis. Wir bedanken uns, dass Sie daran mitwirken wollen und freuen uns auf die Zusammenarbeit.

Ein friedlicher, störungsfreier Verlauf der Veranstaltung liegt im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten. Um dies zu gewährleisten, wollen wir den Zutritt zu den Veranstaltungsorten nur Personen gewähren, die hierfür akkreditiert wurden.

## 1. Datenerhebung und Verarbeitung durch den Veranstalter

Da das Akkreditierungsverfahren zwangsläufig mit einer Verarbeitung<sup>1</sup> Ihrer persönlichen Daten verbunden ist, die nur auf Rechtsgrundlage Ihrer ausdrücklichen Einwilligung erfolgen kann, erhalten Sie nachfolgend Informationen darüber, was mit Ihren Angaben auf dem Antragsformular weiter geschieht.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt über ein Akkreditierungssystem. Die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens erhobenen Daten werden elektronisch erfasst und auf einem Server des Landeskriminalamtes in Düsseldorf gespeichert. Die Übertragung der Daten erfolgt ausschließlich auf gesicherten Übertragungswegen.

Alle im Akkreditierungssystem des Veranstalters gespeicherten personenbezogenen Daten werden im Falle einer Akkreditierung drei Monate, im Falle einer Versagung der Akkreditierung zwölf Monate nach Veranstaltungsende gelöscht. Diese Aufbewahrungsfrist soll eine qualifizierte Bearbeitung von Anfragen zu den eigenen gespeicherten personenbezogenen Daten und Nachfragen bzw. Reklamationen zu erteilten bzw. nicht erteilten Akkreditierungen gewährleisten.

Die von Ihnen im Antragsformular angegebenen Daten werden vom Veranstalter ausschließlich dafür verarbeitet und genutzt, um über die Erteilung des Zutrittsrechtes und dessen Umfang zu entscheiden und die Einhaltung der entsprechenden Beschränkungen zu kontrollieren. Ein Zugriff durch Dritte oder die Weitergabe Ihrer Informationen für anderweitige Zwecke erfolgt nicht. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten dient somit der Gewährleistung der Sicherheit der Veranstaltung.

Alle beteiligten Organisationen stellen sicher, dass vorgenannte Festlegungen gewährleistet sind.

---

<sup>1</sup> Unter dem Begriff Verarbeitung wird nach den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder neben der Erhebung und Nutzung, die Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung und Löschung der personenbezogenen Daten verstanden.

Sollten Sie Ihre Datenschutzrechte nach §§19,20 BDSG bzw. §§ 18, 19 LDSG NW (insbesondere Auskunfts- und Berichtigungsrechte) geltend machen wollen, wenden Sie sich bitte an die nach Datenschutzrecht verantwortliche Stelle. Dies sind die Veranstalter:

*Stiftung Internationaler Karlspreis zu Aachen*

Geschäftsführer: Mag. Bernd Vincken

Fischmarkt 3

52062 Aachen

Telefon: 0241/ 401 7770

E-Mail: [vincken@karlspreis.de](mailto:vincken@karlspreis.de)

*Stadt Aachen*

Oberbürgermeisterin Sibylle Keupen

Rathaus/ Markt 38

52062 Aachen

E-Mail: [oberbuergmeisterin@mail.aachen.de](mailto:oberbuergmeisterin@mail.aachen.de)

*Pontifikalamt*

Domkapitel Aachen

Dompropst Rolf-Peter Cremer

Klosterplatz 2

52062 Aachen

Telefon: 0241/ 47709-110

sowie

*Das Direktorium der Gesellschaft für die Verleihung des internationalen Karlspreises*

Vorsitzender: Dr. Jürgen Linden

Kasernenstr. 24

52064 Aachen

E-Mail: [info@ra-juergenlinden.de](mailto:info@ra-juergenlinden.de)

## **2. Zuverlässigkeitsüberprüfung**

Im Rahmen der Akkreditierung aller Personen der Ordnungs- und Sicherheitsdienste sowie der Personen, die veranstaltungsbezogen in den Sicherheitsbereichen der Veranstaltung tätig sind, soll auch geprüft werden, ob den beteiligten Sicherheitsbehörden Erkenntnisse vorliegen, die aus deren Sicht einer Zulassung zum jeweiligen Veranstaltungsort entgegen stehen (Zuverlässigkeitsüberprüfung).

Zu diesem Zweck soll ein Auszug aus den mit der Einwilligungserklärung erhobenen Angaben (Nachname, Vorname, Geburtsname oder frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Nationalität wie im Ausweis angegeben, Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Bundesland, Land, Art und Nummer des Ausweises, Veranstaltungsname, Funktion bei der Veranstaltung, Registrierungsnummer) der Sicherheitsbehörde Polizeipräsidium Aachen als „Zentrale Stelle“ zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Die Sicherheitsbehörden Landeskriminalamt NRW und Polizeipräsidium Aachen prüfen anhand der Daten, ob in den Dateien der Polizeien der Länder und des Bundes etwas über Ihre Person gespeichert ist, das aus Gründen der Sicherheit Ihrem Einsatz entgegensteht.

Sollten sich Erkenntnisse ergeben, die eine erweiterte Abfrage Ihrer Daten bei anderen Stellen erforderlich erscheinen lassen, können Ihre Daten auch an die zuständigen Landeskriminalämter, das BKA, die Bundespolizei, das Zollkriminalamt sowie dem Bundesverfassungsschutz zur Überprüfung weitergeleitet werden.

Das Ergebnis aller Überprüfungen werden jeweils gesondert der Sicherheitsbehörde Polizeipräsidium Aachen als „Zentrale Stelle“ zugesandt. Die „Zentrale Stelle“ führt die Ergebnisse zusammen und gibt gegenüber dem Veranstalter eine Rückmeldung ab, ob Erkenntnisse über Sie im Sinne der nachfolgenden Kriterien gespeichert sind.

## **2.1 Dateien, die zur Prüfung herangezogen werden**

### **2.1.1 Daten der Polizei**

Ihre Daten werden mit verschiedenen polizeilichen Dateien abgeglichen, die bei den Polizeidienststellen für Zwecke der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung geführt werden. Es geht dabei um Dateien, die von den Polizeien des Bundes und der Länder gemeinsam genutzt werden (Verbunddateien), aber auch um Dateien, die von den Polizeien des Bundes und der Länder jeweils für sich genutzt werden.

Hierbei handelt es sich insbesondere um sog. Straftäter-/Straftatendateien, in denen strafrechtliche Verurteilungen, aber auch noch anhängige und eingestellte Ermittlungsverfahren sowie Strafverfahren ohne gerichtliche Verurteilung gespeichert werden, wie Staatsschutzdateien (diese enthalten Daten, welche Straftaten mit politischem Hintergrund oder die Zugehörigkeit von in Deutschland verbotenen Organisationen oder Vereinen etc. beinhalten).

Die Dauer der Speicherung der Daten in diesen Dateien ergibt sich aus den Bestimmungen der Polizeigesetze des Bundes und der Länder. Sie orientiert sich am Einzelfall unter Berücksichtigung der Schwere des Tatvorwurfs und ggf. der gerichtlichen Entscheidung sowie daran, ob der Betroffene im Zeitpunkt der Tat Jugendlicher (jünger als 18 Jahre) oder Erwachsener (älter als 18 Jahre) gewesen ist.

Im Regelfall beträgt die Speicherfrist bei Verbrechen und bestimmten schweren Vergehen sowie anderen überregional bedeutsamen Straftaten bei Erwachsenen zehn Jahre, bei Delikten der mittleren Kriminalität bei Erwachsenen und Jugendlichen fünf Jahre. In Fällen von geringer Bedeutung verkürzen sich die Überprüfungsfristen auf drei Jahre. Wird vor Ablauf der Speicherfrist ein neues relevantes Delikt zu einer Person gespeichert, kann sich die Speicherungszeit im Rahmen des rechtlich Möglichen, bei gleichzeitigem Erhalt der bis dahin gespeicherten Erkenntnisse erhöhen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Informationen in den polizeilichen Dateien umfangreicher sein können als im Bundeszentralregister, weil grundsätzlich auch durch Gerichte/Staatsanwaltschaften eingestellte oder ohne Verurteilung beendet Verfahren gespeichert werden dürfen.

### 2.1.2 Daten des Verfassungsschutzes

Bei der Überprüfung durch die Verfassungsschutzbehörden werden Ihre Daten mit einer gemeinsamen Aktenfundstellendatei der Verfassungsschutzbehörden abgeglichen. Die Gründe und die Dauer einer Speicherung in dieser Aktenfundstellendatei ergeben sich aus den Verfassungsschutzgesetzen des Bundes und der Länder. Die Speicherdauer beträgt in der Regel bei Minderjährigen fünf sowie bei Erwachsenen zehn bzw. fünfzehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information.

## 2.2 Kriterien, die für die Entscheidung maßgeblich sind („Kriterienkatalog“)

Ziel der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist die Gewährleistung eines sicheren und störungsfreien Verlaufs der Veranstaltung.

Es soll verhindert werden, dass Personen in sicherheitsrelevanten Bereichen tätig werden können, bei denen zu befürchten ist, dass sie eine Gefährdung für die Gesamtveranstaltung darstellen können.

Deshalb wird die zentrale Stelle dem Veranstalter in folgenden Fällen zurückmelden, dass über Sie **polizeiliche** Erkenntnisse vorliegen:

Aus den Dateien ergeben sich rechtskräftige Verurteilungen wegen begangener

- Verbrechen (Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind)

oder

- Vergehen (Taten, bei denen die gesetzliche Mindestfreiheitsstrafe weniger als ein Jahr beträgt oder die mit Geldstrafe bedroht sind), die im Einzelfall nach Art oder Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören, soweit sie sich gegen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit einer oder mehrerer Personen oder bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte richten, auf den Gebieten

des unerlaubten Waffen- oder Betäubungsmittelverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung oder gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig oder sonst organisiert begangen werden

oder

- Staatsschutzdelikten

Wurden Sie mehrfach wegen anderer als solcher Straftaten mit erheblicher Bedeutung rechtskräftig verurteilt, wird die Polizei dieses dem Veranstalter mitteilen, wenn es nach einer sorgfältigen Prüfung aller Umstände angezeigt erscheint.

Gleiches gilt, wenn sonstige Erkenntnisse zu Ihrer Person vorliegen, z. B. über laufende oder eingestellte Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren ohne gerichtliche Verurteilung oder wenn Staatsschutz- oder Rauschgifterkenntnisse oder Erkenntnisse aus dem Deliktsbereich Organisierte Kriminalität vorliegen, die darauf schließen lassen, dass Sie künftig solche Straftaten begehen werden.

Die **Verfassungsschutzbehörden** werden grundsätzlich mitteilen, dass über Sie Erkenntnisse vorliegen, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass

1. der Antragsteller Gewalttaten begehen wird,
2. der Antragsteller in der Vergangenheit eine oder mehrere Gewalttaten begangen hat, die nach Art oder Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden zu stören,
3. der Antragsteller einer gewaltbereiten Bestrebung angehört oder eine solche nachdrücklich unterstützt,
4. der Antragsteller zu Gewalttaten aufgerufen wird oder in der Vergangenheit aufgerufen hat. Dasselbe gilt, wenn zur Person des Antragstellers tatsächliche Anhaltspunkte für die Gefahr der Begehung extremistischer Propagandadelikte oder sonstiger Handlungen mit extremistischem Hintergrund vorliegen, die geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder auswärtige Belange oder das Ansehen Deutschlands zu gefährden/beschädigen.

### 2.3 Verfahren

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Polizei das Ergebnis ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung ausschließlich dem Veranstalter mitteilt. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung dient dem Veranstalter als Grundlage für seine Entscheidung über Ihre Akkreditierung oder Nichtakkreditierung:

- Wenn die Prüfung Ihrer Daten durch die Sicherheitsbehörden ergibt, dass, im Sinne der vorgenannten Kriterien, keine Eintragungen vorliegen, wird dies dem Veranstalter mitgeteilt.

- Wenn die Prüfung durch die Sicherheitsbehörden ergibt, dass, im Sinne der vorgenannten Kriterien, Eintragungen zu ihrer Person vorliegen, wird dies Ihnen und dem Veranstalter (ohne Angabe von Gründen) mitgeteilt. Solche Erkenntnisse können neben anderen sachlichen/fachlichen Gründen dazu führen, dass keine Akkreditierung bewilligt wird.

Wurde die Akkreditierung abgelehnt, können Sie beim Veranstalter Ihre Einwände geltend machen.

Lehnt der Veranstalter Ihre Akkreditierung wegen Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden ab, wird Ihre Eingabe ggf. über die Zentrale Stelle an die ablehnende(n) Sicherheitsbehörde(n) weitergeleitet. Ihre Einwände werden geprüft und die Mitteilung an den Veranstalter gegebenenfalls korrigiert.

Ihre sonstigen Datenschutzrechte (insb. Auskunft- und Berichtigungsrechte) können Sie, soweit es um die Datenverarbeitung bei den Sicherheitsbehörden geht, bei der in der Mitteilung an Sie genannten Sicherheitsbehörde geltend machen. Sie können sich zur Ausübung Ihrer Datenschutzrechte auch an die jeweils zuständige Landesdatenschutzbehörde bzw. an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, sowie den Datenschutzbeauftragten des BMUB wenden. Die im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung angefallenen Daten werden bei den genannten Sicherheitsbehörden ab dem offiziellen Ende der Veranstaltung grundsätzlich für die Dauer von drei Monaten gespeichert, um bei Bedarf nachträglich feststellen zu können, welche Erkenntnisse maßgeblich gewesen waren, und danach gelöscht. Bis zur Löschung werden die Daten für den allgemeinen Zugriff gesperrt. Liegen Erkenntnisse gem. Kriterienkatalog vor, werden die Daten zwölf Monate nach offiziellem Ende Veranstaltung gelöscht.

### **3. Freiwilligkeit Ihrer Angaben**

Es unterliegt Ihrer freien Entscheidung, das Antragsformular auszufüllen und Ihre Einwilligung in die hier dargestellte Datenverarbeitung, insbesondere in die Zuverlässigkeitsüberprüfung, zu erteilen. Sollten Sie diese allerdings verweigern, kann eine Akkreditierung **nicht** erfolgen.

Sie haben auch das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung nachträglich zu widerrufen. Für diesen Fall müsste Ihnen allerdings eine bis dahin erteilte Akkreditierung wieder entzogen werden. Ihre Daten bleiben dann für die Dauer von drei Monaten in der Akkreditierungsdatenbank gespeichert, um eine qualifizierte Bearbeitung von Anfragen zu ermöglichen.

Sollte die Zuverlässigkeitsprüfung bei den Sicherheitsbehörden zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits durchgeführt worden sein, hätte dies keinen Einfluss auf die dortige weitere Speicherung Ihrer Daten bis zum Ablauf der o.g. Fristen.